

per Fax: (02202) 13 10-2152

Im Fensterbriefumschlag

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Zentrale Dienste
Rheinisch-Bergischer Kreis
51469 Bergisch Gladbach

**Antrag auf Überlassung des Kleinbusses
(Renault Trafic) zu Zwecken der Jugendarbeit**

Antragsstellende Organisation:	
Anschrift:	
Ansprechpartner bzw. Verantwortlicher der Maßnahme:	
Anschrift:	
Telefon:	Telefax:
Datum:	

**Antrag auf Überlassung des Kleinbusses des Rheinisch-Bergischen Kreises
gemäß der Überlassungsvereinbarung vom 01.06.2014**

Für unsere

Art der Veranstaltung: (Zutreffendes bitte ankreuzen, es ist nur eine Angabe möglich)

- Gruppenkurzfahrten, Erholungsmaßnahmen, Stadtranderholung
 Tagesveranstaltung
 Bildungs-, Schulveranstaltung

benötigen wir den Bus

für den Zeitraum vom _____ bis _____ an _____ Tagen

Die Maßnahme findet statt vom

Beginn der Maßnahme: _____ Ende der Maßnahme: _____

Ort der Maßnahme: _____

Anzahl der Teilnehmer _____

Anzahl der Mitarbeiter _____

Die Überlassungsvereinbarung (siehe 2. Seite) für die Benutzung des Kleinbusses wurde von uns zur Kenntnis genommen und akzeptiert

Stempel / Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Überlassungsvereinbarung für die Benutzung des Kleinbusses des Rheinisch-Bergischen Kreises

I. Ziel und Zweck

Der vom Rheinisch-Bergischen Kreis beschaffte Kleinbus soll in erster Linie für Maßnahmen der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. In Einzelfällen sind auch Vereine und Initiativgruppen antragsberechtigt.

II. Benutzung (berechtigte Entleiher)

- Die anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandsstellen, einschließlich der Jugendringe.
- In Einzelfällen Vereine und Initiativgruppen, sofern sie von ihren Zielen und Aufgaben her die Gewährung bieten, dass sie eine sach- und fachgerechte Arbeit im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit durchführen können.
- Das Kreisjugendamt für eigene Maßnahmen.
- Förderschulen des Kreises.
- Einrichtungen für Behinderte.
- Mitarbeitende der Kreisverwaltung für Dienstfahrten.

III. Vergabeverfahren

Vorrangig sind die freien Träger der Jugendarbeit nutzungs berechtigt. Bei allen weiteren Einrichtungen wird der Antrag frühestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme entschieden.

Bei zeitgleicher Antragsstellung erfolgt die Vergabe des Kleinbusses nach folgender Rangfolge:

- ehrenamtlich durchgeführte Jugendhilfe,
- hauptamtlich durchgeführte Jugendhilfe
- Förderschulen des Kreises,
- Einrichtungen für Behinderte
- Dienstfahrten der Kreisverwaltung.

IV. Leistungsumfang

Bereitgestellt wird das gewartete und vollgetankte Fahrzeug vom Amt für Zentrale Dienste der Kreisverwaltung (Zimmer 3, Kreishaus Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Abholung innerhalb der Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. - Do. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach Absprache). Die Kosten für Treibstoff sind vom Träger der Maßnahme zu übernehmen. Für jeden gefahrenen Kilometer sind 0,25 EUR zusätzlich als Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Fahrtroute mit Zielangabe und KM-Leistung sind exakt in das Fahrtenbuch einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.

V. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit für das Fahrzeug liegt beim Träger der jeweiligen Maßnahme. Dieser benennt die Personen, die das Fahrzeug führen sollen.

Voraussetzung für die Fahrer ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Außerdem müssen die Fahrer über eine mindestens zweijährige Fahrpraxis verfügen.

Das Fahrzeug ist nur für neun Sitzplätze (einschließlich Fahrer) zugelassen. Im Fahrzeug besteht absolutes Rauchverbot.

Das Fahrzeug ist besenrein und vollgetankt an die Kreisverwaltung zurückzugeben.

Um saisonalen Engpässen entgegenzuwirken, kann bei starker Auslastung des Busses die Übergabe ausnahmsweise auch unter den Nutzern erfolgen.

Die Verantwortlichkeit für den Zustand des Fahrzeuges geht dann auf den nachfolgenden Benutzer/Träger über. Bei Zuwiderhandlung fällt eine Reinigungspauschale von 50,00 EUR an.

VI. Verbotene Nutzung

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten,
- zur Weitervermietung oder Verleihung.

VII. Reparaturen

Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, sind dem Kreis, Amt für Zentrale Dienste (-17-) unverzüglich mitzuteilen.

ADAC-Schutzbrief: Für das Fahrzeug besteht ein Schutzbrief. Die Hinweise in den Unterlagen (liegen dem Fahrtenbuch bei) sind zu beachten und die Angebotenen Leistungen, falls erforderlich, in Anspruch zu nehmen.

VIII. Unfälle

Bei Unfällen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln (Unbedingte Benachrichtigung der Polizei, Benachrichtigung des Amtes für Zentrale Dienste).

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Bei allen Schäden ist ein ausführlicher Unfallbericht unter Vorlage einer Skizze anzufertigen.

ADAC-Schutzbrief: siehe unter Ziffer VII Reparaturen.

IX. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung (unbegrenzte Deckung)
- Vollkaskoversicherung mit 300,00 EUR Selbstbeteiligung

Der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung bleibt dem Träger der Maßnahme überlassen (z.B. Insassen- oder Rechtsschutzversicherung).

X. Haftung des Trägers der Maßnahme

Der Träger der Maßnahme haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am Fahrzeug für Reparaturkosten bis 300,00 EUR. Er haftet unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder den Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahrunfähigkeit entstanden ist. Der Träger haftet voll, wenn

- Unfallflucht begangen wird,
- er seine Pflichten aus der Überlassungserklärung nicht erfüllt, sofern diese Pflichtverletzungen für den Schaden ursächlich sind.

Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

XI. Haftung des Kreises

Der Rheinisch-Bergische Kreis haftet für alle dem Träger der Maßnahme schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen KFZ-Haftpflichtversicherung besteht.

Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Rheinisch-Bergische Kreis haftet nicht für die Nichterfüllung oder den Verzug eines genehmigten Antrages, wenn zwischen den einzelnen Fahrten kein ausreichender Zeitraum für Reparatur und Wartung des Fahrzeuges vorhanden ist.

Er haftet auch nicht für Gegenstände, die bei der Abgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden.

XII. Abrechnung

Die Abrechnung des KM-Geldes erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme auf Grund der Eintragungen im Fahrtenbuch.

XIII. Bestätigung

Die Vorstehende Vereinbarungen werden vom Träger der Maßnahme anerkannt.

XIV. Gültigkeit

Diese Überlassungsvereinbarung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Träger/Anschrift oder Stempel

Datum, Unterschrift